

Abteilungssatzung der Bogensportabteilung der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V.

§ 1 Gründung der Abteilung

Am 01.07.2015 wurde die Abteilung Bogensport der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. im Rahmen der Gründungsversammlung gegründet. Der Vorstand der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. hat die Gründung auf seiner Jahreshauptversammlung am 25.03.2015 bestätigt.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung erstrebt die Pflege und Förderung des Bogensports und will der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Die Abteilung erkennt die Satzung der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. an.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Die Abteilung fördert den Leistungs- und Amateursport. Hierzu kommt die Ausrichtung von Freundschaftsturnieren und Meisterschaftsturnieren der Verbände.
2. Sie fördert die Kameradschaft und Geselligkeit ihrer Mitglieder.
3. Sie ist durch den Verein Mitglied im Westfälischen Schützenbund (WSB) und Deutschen Schützenbund (DSB).

§ 3 Abteilungsmitgliedschaft

1. Mitglied der Bogensportabteilung kann jeder werden, der bereits Mitglied der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. ist oder mit dem Aufnahmeantrag seinen Beitritt in den Verein erklärt. Der Antrag ist an den Verein Vereinigte Sportschützen Epe 2014 e.V. zu richten. Nicht volljährige Mitglieder haben die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Antragsformular zu erbringen.

2. Mit Zugang der Beitrittserklärung an den Verein gilt diese als vorläufig angenommen. Die endgültige Aufnahme oder Ablehnung erfolgt auf der nächsten Abteilungsmitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mitteilung über die endgültige Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief durch den Abteilungsvorstand mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

3. Diese Abteilungssatzung wird mit Abgabe der Beitrittserklärung verbindlich anerkannt. Gleichzeitig erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zum Zwecke der vereinsinternen Kommunikation (Terminabsprachen etc.) dürfen Name, Vorname, Telefonnummer und Email-Adresse untereinander und gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Ebenso erteilt der Antragsteller sein Einverständnis zur

Veröffentlichung seines Namens, Vornamens und Fotos, auf denen er abgebildet ist, auf der Internetpräsenz der Bogensportabteilung der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. und in der Presse. Die Höhe der Beiträge ist im Antragsformular geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Mitgliedschaftsbeendigung besteht nicht.

Die Mitglieder der Bogensportabteilung gliedern sich wie folgt:

- a) Schüler bis einschließlich 14 Jahre
- b) Jugendliche ab 15 Jahre und junge Erwachsene bis 20 Jahre
- c) Erwachsene ab 21 Jahre

§ 4 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres vorliegen. Verpflichtungen der Abteilung gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen (Ausnahme c). Für ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ein Antrag auf Ausschluss aus der Abteilung beim Abteilungsvorstand gestellt werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Abteilungsvorstandes.
- b) wegen Nichtzahlung von Abteilungsbeiträgen trotz mehrmaliger Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung und unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlung.
- e) wegen eines Verstoßes gegen Sicherheitsrichtlinien unter Bezug auf die Schießordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Mitglieder der Bogensportabteilung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilung, insbesondere der Abteilungsmitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie dürfen in der Abteilung Sport treiben und in Abstimmung mit den Zuständigen der Abteilung deren Anlagen und Geräte nutzen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Abteilung bei der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen, die Satzung gewissenhaft einzuhalten, den Beschlüssen der Abteilung Folge zu leisten, Beiträge pünktlich zu entrichten und den Anweisungen des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsmitgliederversammlung

b) Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsmittgliederversammlung

1. Die Abteilungsmittgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Ordentliche Abteilungsmittgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie ist in der Regel vor der Mittgliederversammlung der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. abzuhalten.
2. Ordentliche Abteilungsmittgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Abteilungsvorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmittglieder dies schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter beantragen.
3. Die Einberufung der Abteilungsmittgliederversammlung erfolgt schriftlich mind. 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Bekanntgabe des Termins erfolgt in der Allgemeinen Zeitung oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsmittgliederversammlung

Der Abteilungsmittgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Die Entlastung des Abteilungsvorstandes
- d) Die Beschlussfassung über die Abteilungssatzung
- e) Die Wahl des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer der Abteilung
- f) Die Beschlussfassung über die Abteilungs-Beiträge
- g) Die Planung und Durchführung des Schießbetriebs der Abteilung
- h) Die Verabschiedung der Schieß- und Arbeitsordnung
- i) Die Beschlußfassung über die Annahme oder Ablehnung von Beitrittserklärungen
- j) Die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß §4, Abs. 1 c).

§ 9 Beschlussfassung Abteilungsmittgliederversammlung

1. Die Abteilungsmittgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Sind beide nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn $\frac{1}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmittglieder dies beantragen.
3. Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmittglieder gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Abteilungsvorstandssitzungen und Abteilungsmitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Abteilungsleiter und allen anderen anwesenden Mitgliedern des Abteilungsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellv. Abteilungsleiter und Sportwart
- c) Abteilungskassierer
- d) Material- und Platzwart

Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:

Bei gerader Jahreszahl sind zu wählen: der Abteilungsleiter und Material- und Platzwart.

Bei ungerader Jahreszahl sind zu wählen: der stellvertretende Abteilungsleiter und der Abteilungskassierer.

2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 12 Aufgaben des Abteilungsvorstands

Der Abteilungsvorstand führt die Abteilung gem. dieser Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsmitgliederversammlung.

§ 13 Der Abteilungsleiter

Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung des Abteilungsvorstands und der Abteilungsmitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Hauptvorstand der Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. Er ist Ansprechpartner gegenüber den Verbänden. Er ist ferner für die Meldungen zu den Turnieren und Meisterschaften und für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 14 Der stellvertretende Abteilungsleiter und Sportwart

Er vertritt den Abteilungsleiter in Abwesenheit und führt die Geschäfte der Abteilung gemäß Weisung des Abteilungsvorstands und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Abteilungsmitgliederversammlung. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb. In der Umsetzung arbeitet er eng mit dem Material- und Platzwart und den Übungsleitern zusammen. Des Weiteren ist er in Fragen von Aus- und Fortbildungen der Abteilungsmitglieder zuständig. Zur Förderung des Bogensportes darf er ausgebildete Trainer als Übungsleiter einsetzen, diese werden entsprechend aus der Bogensport-Abteilungskasse entlohnt. Das Honorar wird vom Abteilungsvorstand festgelegt.

§ 15 Der Abteilungskassierer

Der Abteilungskassierer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte. Beschlüsse, die Geldausgaben der Abteilung mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstands. Er hat dem Abteilungsvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Der Kassenwart des Hauptvorstandes hat jederzeit die Möglichkeit Einblick in die Kassengeschäfte der Abteilung zu nehmen. Bei Abwesenheit des Abteilungskassierers kann nur mit zwei Unterschriften des Abteilungsvorstands über das Abteilungskonto verfügt werden. Darüber hinaus hält der Abteilungskassierer das Arbeitsbuch über die von den Abteilungsmitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden nach. Er ist Schriftführer bei Sitzungen.

§ 16 Der Material- und Platzwart

1. Er ist verantwortlich für den Unterhalt der Trainingsplätze und der Trainingsscheiben, er arbeitet eng mit dem Sportwart zusammen.
2. Er verwaltet sämtliches vereinseigenes Bogen- und Scheibenmaterial, er führt eine Inventarliste und erstellt ein Budget zu Händen des Abteilungskassiers.

§ 17 Aufbringen der Mittel

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Abteilungsmitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Abteilungsbudget
- f) sonstige Einnahmen

2. Die Höhe der Abteilungsmitgliederbeiträge wird von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verstoß gegen die Satzung

Wegen des Verstoßes gegen diese Satzung ist der Abteilungsvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Abteilungsmitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Anlagen und Geräte der Abteilung
- c) Ausschluss aus der Abteilung.

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

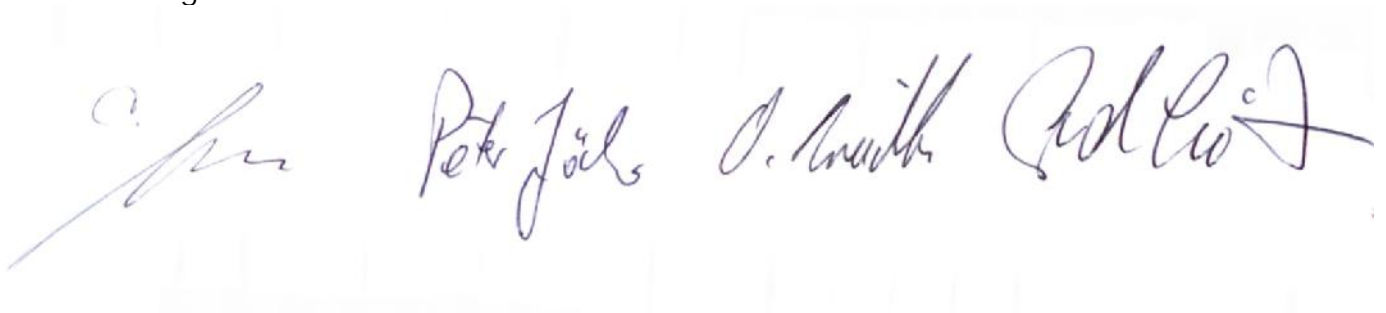
§ 20 Auflösung der Abteilung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Abteilungsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Abteilungsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Abteilungsmitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Vereinigten Sportschützen Epe 2014 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und vorrangig zur Förderung des Jugendsports verwendet wird.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.2015 beschlossen.

Gronau-Epe, 01. Juli 2015

Der Abteilungsvorstand



The image shows four handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally. From left to right, the signatures are: a stylized signature, 'Peter Jöck', 'D. Muth', and 'G. Löffel'. The signatures are written on a light-colored background.